



GEMEINDE WINDACH

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung)

vom 14. September 2005

Die Gemeinde Windach erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Windach (Gemeinde) angelegten und unterhaltenen öffentlichen Grünflächen, insbesondere gärtnerisch gestaltete Park- und Anlagenflächen, Erholungsflächen, Freizeitflächen, Sport- und Spielflächen und Kinderspielplätze.

Sie sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde zur allgemeinen gebührenfreien Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind in der Regel durch die gärtnerische Anlage als öffentliche Grünanlage erkennbar. Außerdem sind die öffentlichen Grünanlagen in einer Liste (Grünanlagenverzeichnis) aufgeführt.

Das Grünanlagenverzeichnis liegt bei der Gemeinde zur Einsichtnahme auf.

(2) Keine Grünanlagen sind:

1. Die von der Gemeinde unterhaltenen Hänge, Böschungen, Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen und ähnliche Anlagen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung, und
2. die Grünflächen im Bereich der Schulen und Friedhöfe.

§ 2 Verhalten in den Grünanlagen

(1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(2) Die Benutzung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

(3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen, sowie das Radfahren und das Reiten;
2. das Betreten von Zieranlagen und Biotopen;
3. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken und sonstigen Einrichtungen;
4. das Abweiden, Abmähen und Entfernen von Pflanzen oder Pflanzenteilen;
5. das Freilaufenlassen bzw. das Mitführen von Hunden;
6. das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in Grünanlagen;
7. die Beschädigung von Grünanlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch Hundedreck;
8. das Errichten von offenen Feuerstellen;
9. der Aufenthalt zum Zwecke des Alkoholgenusses;
10. das Rauchen.

§ 3 Ausnahmegewilligung

(1) Auf Antrag kann von der Gemeinde in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 3 erteilt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen, insbesondere eine Gefährdung des Zwecks der Grünanlagen und/ oder schädliche Auswirkungen für die Grünanlagen zu befürchten sind. Die Ausnahmegewilligung kann für bestimmte Zeit erteilt und sie kann wiederholt verlängert werden.

(2) Die Ausnahmegewilligung kann jederzeit widerruflich erteilt werden. Sie kann von Bedingungen, insbesondere der Leistung von Sicherheiten, abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Grünanlagen erforderlich ist. Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Auflagen auch nachträglich ausgesprochen werden.

§ 4 Benutzung von Anlageneinrichtungen

Für die Benutzung von Anlageneinrichtungen können Benutzungsregelungen aufgestellt werden. Darin können insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benutzung;
2. die Einschränkung der Benutzungsberechtigung für Spielplätze auf Kinder oder Jugendliche bestimmter Altersgruppen.

§ 5 Benutzungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benutzung oder für bestimmte Benutzungsformen gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benutzung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 7 Anordnungen für den Einzelfall

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8 Platzverweis und Anlagenverbot

(1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnungen

1. einer Bestimmung dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder die zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen die guten Sitten verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

(2) Den Anordnungen nach Abs. 1 ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen wurde, darf sie für die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9 Zuwiderhandlungen

(1) Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO mit Geldbuße belegt werden. wer vorsätzlich

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber eine Ausnahmegewilligung die mit der Ausnahmegewilligung verbundenen Nebenbestimmungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 3),
3. einer nach § 4 getroffenen Benutzungsregelung zuwiderhandelt,
4. einer Benutzungssperre nach § 5 zuwiderhandelt,
5. der Beseitigungspflicht nach § 6 nicht nachkommt.
6. einer nach § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem nach § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zuwiderhandelt.

(2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen; finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Bestimmungen dieser Satzung über die Nebenfolgen von Zuwiderhandlungen bleiben unberührt.

§ 10 Ersatzvornahme

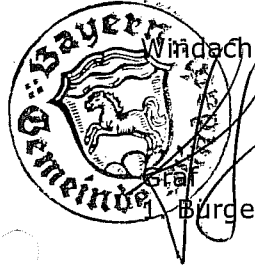
Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger

Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist auf Kosten des Zuwiderhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 14. September 2005



Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachungsvermerk

**Vollzug der Gemeindeordnung;
Erlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)**

Vorgenannte Satzung wurde am 14. September 2005 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 14.09.2005 angebracht und am 13.10.2005 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Windach, den 26. September 2005
Gemeinde Windach



1. Bürgermeister



GEMEINDE WINDACH

Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 13.09.2005

TOP 6	Erlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen;
--------------	--

Auf Grund verschiedener Vorkommnisse in den gemeindlichen Grünanlagen, insbesondere im Bereich des Schlossparks, wird vorgeschlagen, Verhaltensregeln für das Benutzen der gemeindlichen Grünanlagen durch eine gemeindliche Grünanlagensatzung zu erlassen.

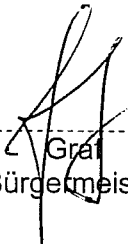
Ein entsprechender Satzungsentwurf wird dem Gemeinderat bekannt gegeben.

Beschluss:

1. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
2. Der Erlass der Satzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 : 1

Windach, 14. September 2005


.....
1. Bürgermeister

Erledigungsvermerk

1. Original/kopie an:
 Sg

 Antragsteller _____
2. WV _____ /o.E.
3. Ablage
 Gemeinde _____
 Sg. _____
 EAPI. _____
4. Datum: _____
Handzeichen: _____



GEMEINDE WINDACH

Bekanntmachung

**Vollzug der Gemeindeordnung (GO);
Erlass einer Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)**

Der Gemeinderat Windach hat in seiner Sitzung vom 13. September 2005 eine Satzung über die Benutzung der gemeindlichen öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie liegt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach, v.-Pfetten-Füll-Platz 1, 86949 Windach, Zi.Nr. 5, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Windach, den 14. September 2005
Gemeinde


Graf
1. Bürgermeister

Angeheftet am: 14. September 2005
Abgenommen am:
Handzeichen: